



Kanton Glarus

Kantonsgericht

Spielhof 6 | Postfach 1535 | 8750 Glarus | 0041 55 646 53 00

Vorbereitung der Hauptverhandlung

Staats- und Jugendanwaltschaft des Kantons Glarus

Postgasse 29, 8750 Glarus

Anklägerin

vertreten durch lic. iur. Daria Spirig, Staatsanwältin,
Postgasse 29, 8750 Glarus

gegen

Damian Isufi

Elstergasse 3, 8114 Dänikon ZH

verteidigt durch MLaw Daniel Lupper, Rechtsanwalt, Meisengasse 16, 8750 Glarus

Peter Meier

Badenerstrasse 11, 8955 Oetwil an der Limmat

verteidigt durch MLaw Tabea Knutti, Rechtsanwältin, Seestrasse 12, 8000 Zürich

beschuldigte Personen

Prozessgegenstand: **Mehrfaches Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz,
bandenmässiges Verbrechen gegen das Betäubungsmittel-
gesetz etc.**

Verfahrensleitung: **lic. iur. Daniel Anrig**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Anklageschrift sowie die Untersuchungsakten sind beim Gericht eingegangen.

Die Verfahrensleitung sieht nicht vor, im Rahmen der Hauptverhandlung Zeugen zu befragen
oder andere Beweise zu erheben.

Die Staatsanwältin wird zur Teilnahme an der Hauptverhandlung verpflichtet.

Begründete Beweisanträge sind bis am 21. September 2021 schriftlich zu stellen. Für verspätete Beweisanträge können der antragstellenden Partei Verfahrenskosten und Entschädigungen ungeachtet des Prozessausgangs auferlegt werden.

Glarus, 31. August 2021

Freundliche Grüsse

Kanzlei Kantonsgericht

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andrea Kehrli', with a stylized flourish at the end.

Andrea Kehrli, CAS Paralegal

Mitteilung an:

lic. iur. Daria Spirig, Staatsanwältin, Postgasse 29, 8750 Glarus (1/I)

MLaw Daniel Lupper, Rechtsanwalt, Meisengasse 16, 8750 Glarus (1/A)

MLaw Tabea Knutti, Rechtsanwältin, Seestrasse 12, 8000 Zürich (1/A)



Kanton Glarus

Kantonsgericht

Spielhof 6 | 8750 Glarus | 0041 55 646 53 00

Vorladung vor das Kantonsgericht in den Verfahren SG.2021.00076 und SG.2021.00077

Staats- und Jugendanwaltschaft des Kantons Glarus

Postgasse 29, 8750 Glarus

Anklägerin

vertreten durch lic. iur. Daria Spirig, Staatsanwältin,
Postgasse 29, 8750 Glarus

gegen

Damian Isufi

Elstergasse 3, 8114 Dänikon ZH

verteidigt durch MLaw Daniel Lupper, Rechtsanwalt, Meisengasse 16, 8750 Glarus

Peter Meier

Badenerstrasse 11, 8955 Oetwil an der Limmat

verteidigt durch MLaw Tabea Knutti, Rechtsanwältin, Seestrasse 12, 8000 Zürich

beschuldigte Personen

Prozessgegenstand: **Mehrfaches Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz, bandenmässiges Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz etc.**

Prozesshandlung: **Hauptverhandlung**

Verhandlungstermin: **Mittwoch, 27. September 2022, 08:00 Uhr**

Verhandlungsort: **Grosser Gerichtssaal (119), Spielhof 6, 8750 Glarus**

Präsidium: lic. iur. Daniel Anrig

Mitglieder des Gerichts: lic. iur. Max Widmer, Beatrice Lienhard,
Montserrat Rico, Sonja Gazzoli Zopfi

Zum persönlichen Erscheinen sind verpflichtet:

Staatsanwältin lic. iur. Daria Spirig

Damian Isufi und Rechtsanwalt MLaw Daniel Lupper

Peter Meier und Rechtsanwältin MLaw Tabea Knutti

Hinweise zur Verhandlung

Bitte weisen Sie diese Vorladung beim Haupteingang des Gerichtshauses vor.
Bitte benützen Sie die Garderobe mit Schliessfächern im 1. Obergeschoss.
Private Bild- und Tonaufnahmen während der Verhandlung sind nicht zulässig.
Das Gericht fertigt eine Tonaufzeichnung der Verhandlung an und nimmt sie zu den Akten.

Die Parteien werden eingeladen, die schriftliche Fassung ihres mündlichen Vortrages dem Gericht in genügender Zahl abzugeben. Dies erleichtert die Protokollführung und bei den Gerichtsmitgliedern das Verständnis.

Das Gericht behält sich ausdrücklich vor, im Verfahren SG.2021.00076 bei der rechtlichen Würdigung der Sachverhaltsabschnitte A. bis E. auch den qualifizierten Tatbestand des gewerbsmässigen Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Bst. a, b, c, d und g BetmG i.V.m. Art. 19 Abs. 2 Bst. c BetmG zu prüfen.

Glarus, 6. Dezember 2022

Freundliche Grüsse

Kanzlei Kantonsgericht



Andrea Kehrli, CAS Paralegal

Mitteilung an:

lic. iur. Daria Spirig, Staatsanwältin, Postgasse 29, 8750 Glarus (1/ES)
Damian Isufi, Elstergasse 3, 8114 Dänikon ZH, 8114 Dänikon ZH (1/A)
MLaw Daniel Lupper, Rechtsanwalt, Meisengasse 16, 8750 Glarus (1/A)
Peter Meier, Badenerstrasse 11, 8955 Oetwil an der Limmat (1/A)
MLaw Tabea Knutti, Rechtsanwältin, Seestrasse 12, 8000 Zürich (1/A)

Rechtsbelehrung:

Art. 205 der Strafprozessordnung: Erscheinungspflicht, Verhinderung und Säumnis

¹ Wer von einer Strafbehörde vorgeladen wird, hat der Vorladung Folge zu leisten.

² Wer verhindert ist, einer Vorladung Folge zu leisten, hat dies der vorladenden Behörde unverzüglich mitzuteilen; er oder sie hat die Verhinderung zu begründen und soweit möglich zu belegen.

³ Eine Vorladung kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden. Der Widerruf wird erst dann wirksam, wenn er der vorgeladenen Person mitgeteilt worden ist.

⁴ Wer einer Vorladung von Staatsanwaltschaft, Übertretungsstrafbehörde oder Gericht unentschuldigt nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse bestraft und überdies polizeilich vorgeführt werden.

⁵ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Abwesenheitsverfahren.

Sicherheit und Justiz
Staats- und Jugendanwaltschaft
Postgasse 29
8750 Glarus

SA.2017.00270

Plädoyernotizen

i.S. D.

Hauptverhandlung vor Kantonsgericht vom

2022, 8.00 Uhr

Damian Isufi und Peter Meier
27. September

Sehr geehrter Herr Kantonsgerichtspräsident,
sehr geehrte Damen Kantonsrichterinnen,
sehr geehrter Herr Kantonsrichter,
geschätzte Anwesende

Anträge

Damian Isufi

1.1. sei schuldig zu sprechen:

des mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs 1 Bst. a, b, c, d und g BetmG,

des bandenmässigen Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. a, b, c, d und g BetmG i.V.m. Art. 19 Abs. 2 Bst. b BetmG,

des Vergehens gegen das Waffengesetz gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. a WG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Bst. a WG, Art. 4 Abs. 5 WG, Art. 8 Abs. 1 WG, Art. 12 WG, Art. 15 Abs. 1 WG,

des Führens eines Motorfahrzeuges trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises gemäss Art. 95 Abs. 1 Bst. b SVG i.V.m. Art. 10 Abs. 2 SVG, und

der Förderung von Doping gemäss Art. 22 Abs. 1 SpoföG i.V.m. Art 74 Abs. 1 SpoföV und Ziff. 2 Anhang SpoföV.

12'664.70 habe D [REDACTED] I [REDACTED] solidarisch mit P [REDACTED] M [REDACTED] für die Verfahrenskosten zu haften.

- 6.2. Die Verfahrenskosten, bestehend aus Gebühren und Auslagen von CHF 40'166.50, seien in der Höhe von CHF 4'924.40 P [REDACTED] M [REDACTED] aufzuerlegen, ebenso die vom Gericht festzusetzenden Kosten für das Gerichtsverfahren. Die Kosten der amtlichen Verteidigung zurückzuerstatten, wenn es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben seien dann von P [REDACTED] M [REDACTED] zurückzuerstatten, wenn es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Im Betrag von CHF 12'664.70 habe P [REDACTED] M [REDACTED] solidarisch mit D [REDACTED] I [REDACTED] für die Verfahrenskosten zu haften.

Begründung

Vorab verweise ich auf die umfangreichen Verfahrensakten in den Verfahren SA.2017.00270 und SA.2020.00561 sowie auf die Anklageschriften der Staatsanwaltschaft vom 26. August 2021. Die Aktenhinweise im schriftlich eingereichten Plädoyer gelten als verlesen.

D [REDACTED] I [REDACTED] wird zusammenfassend vorgeworfen, in der Zeit von Oktober 2016 bis 30. August 2019 insgesamt 4 Indoor-Canabis-Anlagen betrieben zu haben, eine in Rüti GL, eine in Geroldswil, eine in Unterengstringen. In Rüti betreute D [REDACTED] I [REDACTED] ^{A. in Verba} mindestens 1000 Hanf-Setzlinge und er lagert 23.872 getrocknetes Marihuana, deren THC zwischen 12 – 14 % aufwies. In Geroldswil befanden sich 474 Hanfpflanzen über einem THC-Gehalt von 1 % und er bewahrte 4.028 kg getrocknetes Marihuana mit einem THC-Gehalt von 12 – 14 % auf. In seiner Wohnung in Unterengstringen zog er lediglich 48 Stauden Drogenhanf auf, hatte bereits 2 Ernten à 2400 g für mindestens CHF 10'000.00 verkauft und bewahrte 212 g verkaufsfertiges Marihuana auf.

Die vierte Indooranlage betrieb D [REDACTED] I [REDACTED] vom 1. Juni bis 30. August 2019 zusammen mit P [REDACTED] M [REDACTED] in Rorbass, wobei sie die Gerätschaften miteinander kauften, die Miete miteinander teilten, die Betreuung der Pflanzen aufteilten, die Saat zusammen kauften und den Erlös der Ernte von CHF 14'000.00 untereinander aufteilten. In Rorbass mieteten D [REDACTED] I [REDACTED] und P [REDACTED] M [REDACTED] wie D [REDACTED] I [REDACTED] dies bereits in Rüti und in Geroldswil getan hatte, Gewerberäumlichkeiten an, und begannen mit 100 Hanfsamen, wobei sie bei der ersten Ernte bereits 3000 g Marihuana für CHF 14'000.00 an nicht bekannte Abnehmer gemäss ihren Aussagen verkaufen konnten. Überdies wird D [REDACTED] I [REDACTED] vorgeworfen, am 12. Juni 2017 einen Vorderrepetierer ohne Waffenerwerbsschein aufbewahrt zu haben. Zudem fuhr er am 11. Juni 2017 einmal mehr ohne einen Führerausweis zu besitzen, da ihm dieser am 2. ²⁰³³ Januar 2014 für immer entzogen worden war, mit einem Mercedes-Benz FL [REDACTED] auf der Hauptstrasse in Schwanden. Zudem verkaufte D [REDACTED] I [REDACTED] von Februar bis Juni 2018 mindestens 30 Ampullen Testosteron Enantat, also Steroide, welche er selber hergestellt hatte.

P. M. wird neben dem Betreiben der Hanfindooranlage in Rorbas zusammen mit D. I. vorgeworfen, er habe von August 2016 bis 30. August 2019 in seiner Wohnung in Oetwil an der Limmat eine weitere Hanfindooranlage betrieben, wenn auch nur mit 24 Stauden Drogenhanf, dafür mit mindestens 12 Ernten, welche dazu geführt haben, dass er gemäss eigenen Aussagen mindestens 6000 g THC-haltiges Marihuana an nicht bekannte Abnehmer für einen Erlös von CHF 18'000.00 verkaufen konnte. Zudem bewahrte er in Oetwil an der Limmat zum Zeitpunkt der Hausdurchsuchung am 30. August 2019 verkaufsfertiges Marihuana in einer Menge von 816 g bei sich zu Hause auf. Zudem wird ihm der Konsum von Marihuana vorgeworfen.

Die Vorhalte gegenüber beiden Beschuldigten stützen sich insbesondere auf die Aussagen von D. I. und P. M. welche im Grundsatz geständig sind (act. 4.1.11.a, 8.1.02, 8.2.02, 8.3.02, 8.3.03, 8.5.03, 8.5.06, 10.1.01 – 10.1.04, 8.5.04, 10.2.1.). Frischpflanzen und sichergestelltes getrocknetes Marihuana wurde stichprobenweise ausgewertet durch den FND St. Gallen bzw. durch das Forensische Institut Zürich und es liegen Gutachten über die einzelnen THC-Werte vor (8.1.15, 8.1.16, 8.5.08 – 8.5.10. Ebenso wurde die jeweiligen Mietverträge der Geschäftsräumlichkeiten, welche eigens für die Aufzucht von THC-haltigem Marihuana angemietet, eingeholt (8.1.06, 8.1.07), inklusive der eklatanten Stromrechnungen (z.B. act. 8.1.06, 8.1.07, 9.1.07). Die Sachverhalte, wie in der Anklage aufgeführt, gelten somit als erstellt.

zur rechtlichen Würdigung:

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer Betäubungsmittel unbefugt anbaut, herstellt, auf andere Weise erzeugt, lagert, versendet, befördert, einführt, ausführt, durchführt, veräussert, verordnet, auf andere Weise einem andern verschafft, in Verkehr bringt, besitzt, aufbewahrt, erwirbt, auf andere Weise erlangt oder zu einer Widerhandlung nach Art. 19 Abs. 1 lit. a – f BetmG Anstalten trifft.

Cannabis zählt zu den sog. verbotenen Betäubungsmitteln im Sinne von Art. 8 Abs. 1 BetmG. In der BetmVV-EDI ist Cannabis im Verzeichnis d aufgeführt. Im Gegensatz zu anderen Betäubungsmitteln dieses Verzeichnisses erfolgte dies jedoch mit einer Einschränkung, welche die bisherige Rechtsprechung mit ihrer Abgrenzung zwischen «Industrie-» und «Drogenhanf» aufnimmt.

Gemäss Verzeichnis d fällt somit Folgendes unter das Betäubungsmittelgesetz und ist folglich verboten: Cannabis Hanfpflanzen oder Teile davon, welche einen durchschnittlichen Gesamt-THC-Gehalt von mindestens 1,0 Prozent aufweisen und sämtliche Gegenstände und Präparate, welche einen Gesamt-THC-Gehalt von mindestens 1,0 Prozent aufweisen oder aus Hanf mit einem Gesamt-THC-Gehalt von mindestens 1,0 Prozent hergestellt werden.

Der Täter wird mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, womit eine Geldstrafe verbunden werden kann, bestraft, wenn er als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung des unerlaubten Betäubungsmittelhandels zusammengefunden hat und/oder durch gewerbsmässigen Handel einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt.

Gemäss Art. 19 Ziff. 2 lit. b BetmG liegt somit ein schwerer Fall einer Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz vor, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist **Bandenmässigkeit** gegeben, wenn zwei oder mehrere Täter sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, künftig zur Verübung mehrerer selbstständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist darüber hinaus auch auf den Organisationsgrad und die Intensität der Zusammenarbeit abzustellen. Bandenmässigkeit ist danach auch zu bejahen, wenn nur gewisse Mindestansätze einer Organisation wie etwa eine Rollen- oder Arbeitsteilung gegeben sind und die Zusammenarbeit mindestens so intensiv ist, dass von einem relativ fest verbundenen und stabilen Team gesprochen werden kann. Für die Bejahung des Vorsatzes ist wesentlich, ob der Täter die Tatsachen kannte und wollte, aus denen das Gericht den rechtlichen Schluss auf bandenmässige Tatbegehung zieht. Bandenmässigkeit ist erst anzunehmen, wenn der Wille der Täter auf die gemeinsame Verübung einer Mehrzahl von Delikten gerichtet ist.

Für den Betrieb der Hanfindooranlage in Rorbas sind diese Voraussetzungen gegeben. So wurde für den Betrieb der Anlage, welche längerfristig und professionell war, Räumlichkeiten gemietet und zwar von P. M. für einen monatlichen Betrag von CHF 880.00, wobei ihm D. I. pro Monat CHF 440.00 als seinen Anteil übergab. Die Gerätschaften für die doch recht professionelle und ebenso auf Dauer gedachte Anlage wurden gemeinsam besorgt und bezahlt, was auch für die zusammengekauften und angepflanzten Hanfsamen galt. Man übernahm die Betreuung der Pflanzen gemeinsam, der eine am Wochenende, der andere während der Woche, je nach den eigenen Möglichkeiten, da P. M. einer Arbeit nachging und D. I. nicht. Die Ernte wurde sodann gemeinsam verkauft, wobei P. M. vom Betrag von CHF 14'000.00 ca. CHF 4000.00 bis 5000.00 erhielt, während D. I., welche auch mehr Eigenleistung bzw. Zeit während der Woche in die Pflanzenaufzucht steckte, den Rest erhielt. Die beiden Beschuldigten sind demnach nicht lose für ein Delikt zusammengekommen, sondern wollten sich auf Dauer der Aufzucht der Pflanzen widmen, um Marihuana daraus zu gewinnen und dieses gewinnbringend zu verkaufen. Die längerfristige gemeinsam aufgestellte Anlage bzw. deren Erstellung und deren Nutzung wurde sorgfältig geplant und vorbereitet, die Arbeit wurden unter beiden Betreiber zweckmässig aufgeteilt und beide waren anteilmässig am Verkaufserlös beteiligt. Beide Beschuldigte manifestierten in der Anlage in Rorbas an der Lindstrasse 12 den Willen, die Indooranlage gemein-

sam zu betreiben und damit eine Mehrzahl von Betäubungsmitteldelikten zu begehen. Somit ist sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand von Art. 19 Abs. 1 und 3 Bst. b BetmG erfüllt.

Die übrigen Delikte von D. I. im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Anbau, der Lagerung und des Besitzes von Betäubungsmittel, vorliegend Marihuana, um dieses gewinnbringend an viele Abnehmer zu verkaufen, werden von Art. 19 Abs. 1 a, b, c, d und g BetmG als **mehrfaches Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz** abgedeckt. Dem Beschuldigten D. I. kann der potentielle Gewinn bzw. der potentielle Umsatz seiner Indooranlagen in Rüti, Geroldswil und Unterengstringen, wie in der Anklageschrift umschrieben, zwar vorgeworfen werden, indessen reicht dies für eine Gewerbsmässigkeit nicht aus, denn der Gewinn müsste sich realisiert haben, was ihm nicht nachgewiesen werden kann, auch wenn aus der Betreuung der Anlagen durchaus ein aufwändiges, zeitintensives und damit berufsmässiges Handeln abzuleiten ist. Der Besitz von Marihuana ist wie bekannt strafbar, reicht indessen nicht für sich alleine für ein qualifiziertes Betäubungsmitteldelikt.

Demgegenüber ist P. M. im Zusammenhang mit seiner nicht allzu grossen Hanfindooranlage in Oetwil an der Limmat, welche er aber über drei Jahre führte und 12 Ernten einbrachte und davon letztlich 6000 g (act. 8.5.04 Fragen 32 und 49) an diverse Abnehmer für einen Umsatz von CHF 18'000.00 verkaufen konnte, der Vorwurf des gewerbsmässigen Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz zu machen. Der Handel mit Betäubungsmitteln stellt einen qualifizierten Verstoss im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. c BetmG dar, wenn der Täter durch gewerbsmässigen Handel einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt. Gross im Sinn dieser Bestimmung ist ein Umsatz von über 100'000 Franken, erheblich ein Gewinn von über CHF 10'000. Der schwere Fall setzt darüber hinaus voraus, dass die von der Rechtsprechung entwickelten Bedingungen der **Gewerbsmässigkeit** erfüllt sind. Der Täter handelt gewerbsmässig, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübt. Diese abstrakte Umschreibung hat Richtlinienfunktion. Die Einnahmequelle braucht nicht den hauptsächlichsten oder regelmässigen Erwerb zu bilden. Eine nebenberufliche deliktische Tätigkeit kann als Voraussetzung für Gewerbsmässigkeit genügen, weil auch in diesem Fall die erforderliche soziale Gefährlichkeit gegeben sein kann. Wesentlich ist ausserdem, dass der Täter sich darauf einrichtet, durch sein deliktisches Handeln relativ regelmässige Einnahmen zu erzielen, die einen namhaften Beitrag an die Kosten seiner Lebensgestaltung darstellen. Zudem muss er die Tat bereits mehrfach begangen haben und es muss aus den gesamten Umständen geschlossen werden, er sei zu einer Vielzahl unter den entsprechenden Tatbestand fallender Handlungen bereit gewesen. Die Staatsanwaltschaft sieht diese Voraussetzung als gegeben an. Der Aufwand pro Ernte bei gerade einmal 24 Cannabispflanzen betrug ca. CHF 200.00 (act. 8.5.04 Frage 32), so dass sich der Gewinn über der Grenze von CHF

10'000.00 hielt. Wäre die Sache im August 2019 nicht aufgefliegen, wäre die regelmässige Einnahmequelle für P. M. neben seiner damaligen Tätigkeit (vgl. art. 1.2.02) erhalten geblieben. P. M. zog aus dieser Hanfindooranlage in Oetwil an der Limmat, deren Betreuung und dessen gewinnbringenden Verkaufs der Erzeugnisse er nach der Art eines Berufes nachging, einen regelmässigen Gewinn, was für ihn einen hübschen Zustupf, mithin einen namhaften Beitrag an die Kosten seiner dadurch besseren Lebensgestaltung, bedeutete. Demnach ist hier der Beschuldigte P. M. der des gewerbsmässigen Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig zu sprechen. Aus der Anklageschrift ist die Verbrechenseinheit erkennbar.

Zum Konsum muss ich rechtlich keine Ausführungen machen; die Konsequenzen sind dem Gericht klar, handelt es sich hier auch lediglich um eine mit Busse bedrohte Übertretung, wobei bereits heute eine teilweise Verjährung eingetreten ist, da P. M. in der Anklageschrift eine Konsumzeit vom 26. August 2018 bis 30. August 2019 vorgeworfen wurde.

Ich gehe davon aus, dass ich an dieser Stelle nicht erwähnen muss, dass die Beschuldigten D. I. und P. M. Kenntnis von Charakter und Wirkung der Hanfblüten als Betäubungsmittel hatten und den Hanf daher in der Zeit von 2016 bis 2019 alleine oder zusammen zu diesem Zwecke anbauten, wobei der Verkauf der Blüten dem pekuniären Gewinn dienen bzw. dienen sollten.

Ebenso erspare ich dem Gericht rechtliche Ausführungen in Bezug auf die Anklage I. zum Besitze eines Vorderrepetierers, einer Waffe, ohne entsprechende Bewilligung, des Führens eines Motorfahrzeuges trotz Entzugs sowie der Förderung von Doping und verweise pauschal auf die Anklage vom 26. August 2021 bzw. die dortigen Sachverhalte und die entsprechenden Tatbestände. Eine Waffe ohne entsprechende Bewilligung darf nicht gekauft und besessen werden und D. I. fuhr am 11. Juni 2017, ca. 10.30 Uhr, einmal mehr trotz seines Entzugs im Jahr 2014 – ich verweise auf seine Vorstrafen in dieser Hinsicht – mit einem Mercedes FL. 2033 auf der Hauptstrasse in Schwanden.

Letztlich liegen weder Rechtfertigungsgründe noch Schuldausschliessungsgründe vor, weshalb beide Beschuldigten, D. I. und P. M., gemäss den Anklageschriften vom 26. August 2021 schuldig zu sprechen sind.

Strafmass

Infolge der Deliktsmehrheit ist die Strafzumessung in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB, welche Bestimmung sich sowohl auf verschiedene als auch auf mehrfach begangene, gleichartige Delikte bezieht, vorzunehmen. Die qualifizierte Wiederhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz in Bezug auf die Droge Marihuana ist vorliegend die verschuldensmässig schwerste Tat ist. Der Strafrahmen für die qualifizierte Wi-

derhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz beträgt ein Jahr bis zu zwanzig Jahren Freiheitsstrafe, wobei die Freiheitsstrafe mit einer Geldstrafe verbunden werden kann, korrekt abgesteckt. Zu bemerken ist, dass mit der Strafandrohung gestützt auf den qualifizierten Tatbestand von Art. 19 Abs. 2 BetmG der Strafrahmen zum Vorheren nicht erweitert werden kann, weswegen weitere Qualifikationsmerkmale, wie hier die Bandenmässigkeit bei D. I. und P. M. und Gewerbsmässigkeit nur bei P. M. und die mehrfache Tatbegehung strafehöhend zu berücksichtigen sind. Ergänzend ist festzuhalten, dass vorliegend ebenso wenig eine Unterschreitung des Strafrahmens in Frage kommt.

Das Betäubungsmittelstrafrecht dient dem Schutz der Volksgesundheit. Dabei sind bei der Strafzumessung unter vielen verschiedenen relevanten Faktoren die Gefährlichkeit der Droge sowie die Betäubungsmittelmenge zu beachten.

P. M. betrieb zwei Hanfindooranlagen, eine über drei Jahre, D. I. gar vier Anlagen. Die Anlage in Rorbas betrieben die beiden Beschuldigten gemeinsam. D. I. wird hier Bandenmässigkeit vorgeworfen, P. M. Bandenmässigkeit und Gewerbsmässigkeit aus der Anlage in Oetwil, da er hier mit nur 24 Stauden in 12 Ernten mindestens 6000 g Marihuana verkaufte, dies bei einem Mindestgesamtgewinn von fast CHF 18'000.00 einnahm. Die Mehrfachqualifikation wirkt sich bei P. M. verschuldenserhöhend aus. Zu berücksichtigen ist, dass Marihuana nicht mit anderen, gefährlicheren Drogen gleichgesetzt werden kann, handelt es sich beim Cannabis doch um eine sogenannt «weiche» Droge. Dennoch ist diese Droge nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht unbedenklich.

Betreffend die Art und Weise der Herbeiführung und der Verwerflichkeit des Handelns wird zu berücksichtigen sein, dass die Beschuldigten, wie bereits unter dem Titel der Bandenmässigkeit erwähnt, ein erstaunliches professionelles Handeln an den Tag legten, sich für einen Startbetrag von CHF 10'000.00 ein professionelles Equipment besorgten. Sie legten die Anlage in Rorbas auf Dauer an. Beim Anstaltentreffen handelt es sich gemäss Art. 19 Abs. 3 Bst. a BetmG um einen fakultativen Strafmilderungsgrund, mit welchem dem Umstand Rechnung getragen wird, dass der letzte entscheidende Schritt zu einer Rechtsverletzung noch nicht gemacht worden ist, weil die Drogen nicht in Umlauf gebracht wurden. Vorliegend ist es allerdings nicht den Beschuldigten zuzurechnen, dass es nur beim Anstaltentreffen blieb. Das objektive Tatverschulden ist aber insgesamt – in Relation zum sehr weiten Strafrahmen bis 20 Jahre Freiheitsstrafe – noch als leicht zu bezeichnen bzw. eine Strafe sicher noch weit im unteren Drittel des Strafrahmens anzusiedeln. Die Beschuldigten handelten mit direktem Vorsatz. Sie handelten aus egoistischen Motiven und bezweckten mit der illegalen Tätigkeit finanzielle Vorteile. Es sind keine Gründe dafür ersichtlich, dass sie nicht in der Lage gewesen wären, sich rechtskonform zu verhalten. Das subjektive Tatverschulden wirkt sich neutral aus. Die Einsatzstrafe betreffend die qualifizierten Delikte für P. M. wird auf 22 Monate Freiheitsstrafe festgesetzt, diejenige von D. I. auf 14 Monate.

In Bezug auf P. M. ist es bei diesen beiden qualifizierten Betäubungsmitteldelikten geblieben; es kommt lediglich eine Busse wegen Konsums von Betäubungsmittel hinzu. P. M. hat keine Vorstrafen (act. 1.2.), was sich vorstrafenneutral auswirkt. Strafmindernd fällt bei ihm ins Gewicht, dass er – auch wenn die Beweise aus den entdeckten Anlagen in Rorbas und in Oetwil an der Limmat vorgelegen haben – durchaus über die ihm nachgewiesenen Taten in der Einvernahme vom 30. August 2019 geständig war, was die Strafverfolgung erleichterte. Von einer vorbehaltlosen Bereitschaft, über Verfehlungen Auskunft zu geben, kann indessen nicht ganz die Rede sein, so verweigerte P. M. in der letzten Einvernahme vor Staatsanwaltschaft am 15. Juni 2021 (act. 10.2.1.) die Aussage, was zwar sein gutes Recht ist, indessen doch Fragen aufzuwerfen hat. Dieses Geständnis ist ihm strafmindernd immerhin doch zu Gute zu halten.

Aufgrund sämtlicher Umstände ist eine Freiheitsstrafe von 20 Monaten dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen von P. M. angemessen.

Aufgrund der Vorstrafenlosigkeit und der Tatsache, dass sich P. M. seit seiner Festnahme im August 2019 wohl verhalten hat, kann ihm eine günstige Prognose gestellt werden, weshalb die Strafe bedingt auszusprechen ist, wobei die Probezeit auf zwei Jahre festzusetzen ist. Für den Konsum von Betäubungsmittel, eine Übertretung, kommt eine Busse von CHF 120.00 hinzu. Die Ersatzfreiheitsstrafe für das schuldhaftige Nichtbezahlen der Busse wird auf 2 Tage festgelegt

Die Strafzumessung in Bezug auf die Taten von D. I. fällt um einiges schwerwiegender und komplizierter aus. Ausgehend von einer Einsatzstrafe von 14 Monaten **Freiheitsstrafe** fallen drei weitere von ihm betriebene Hanfindooranlagen ins Gewicht, auch wenn ihm hier keine Qualifizierung des Handels von Marihuana vorgeworfen werden kann. Insbesondere die Anlage in Rüti, welche D. I. mindestens von Oktober 2016 bis 11. Juni 2017 betrieb, war eine recht grosse Anlage in den Räumlichkeiten der ehemaligen Bofil AG, wie aus den eindrücklichen Bildern in act. 8.1.05 ersichtlich ist. In der Anlage befanden sich 920 leere Töpfe, es wuchsen mindestens 1000 Hanf-Setzlinge in der Anlage, geplant waren also insgesamt ca. 2000 Pflanzen, es befanden sich 44.4^{kg} feuchte Ernteabschnitte in einem separaten Raum, zudem bewahrte D. I. verkaufsbereites 23.872 kg getrocknetes Marihuana auf, bei einer sehr guten Qualität mit einem THC-Gehalt von 12 bis 14 %. Die Anlage war hochprofessionell aufgebaut und betrieben (vgl. 8.1.12). Der Verkaufspreis nur des getrockneten Marihuanas wäre bei CHF 95'488.00 gelegen, dies bei CHF 4.00 pro Gramm, was sehr zu Gunsten von D. I. berechnet ist, kostet auf der Gasse 1 g CHF 10.00. Die 1000 Hanfsetzlinge sind verkaufsmässig hierbei nicht für den Umsatz hochgerechnet worden; eine Pflanze ergibt durchschnittlich 20 bis 25 g Marihuana.

Praktisch gleichzeitig, ab Januar 2016 bis Juni 2017 betrieb D■■■■ I■■■■ eine weitere Cannabis-Indooranlage, welche sich über mehrere Räume erstreckte, wie aus dem Grundriss in act. 8.1.10 ersichtlich, wobei dort 474 Hanfpflanzen mit einem THC-Gehalt von über 1 % sowie verkaufsfertiges Marihuana von mehr als 4 kg aufgefunden wurden, wiederum mit einem THC-Gehalt von 12 bis 14 %. Ein weiterer Verkaufserlös von CHF 16'112.00 wäre aus diesen gut 4 kg Marihuana zu erwarten gewesen; auch diese Anlage wurde professionell betrieben (act. 8.1.13). Zudem pflegte und hegte D■■■■ I■■■■ seine dritte Indooranlage in seiner Wohnung in Unterengstringen. In zwei Ernten machte er einen Umsatz von CHF 10'000.00 und bewahrte auch hier 212 g verkaufsfertiges Marihuana auf. Für 48 Frischpflanzen ist von einem Ertrag von 960 g Marihuana auszugehen, zusammen mit den weiteren 212 g wäre also auch hier ein Erlös von CHF 4690.00 erzielt worden.

Alleine die Kosten für die Miete der Gewerbeliegenschaften Rüti und Geroldswil betrugen monatlich CHF 5269.00 (act. 8.1.06 und 8.1.07). Hinzu kamen die doch sehr kostspieligen Stromrechnungen (vgl. act. 9.1.07 und 9.1.08). Dies zeigt, mit welchen Gewinnen D■■■■ I■■■■, welcher zu dieser Zeit kein Einkommen hatte, effektiv aus dem Handel mit Betäubungsmittel gerechnet hatte. Hinzu kommen der Unterhalt von mehreren Fahrzeugen, so dem beschlagnahmten und verwerteten Mercedes Benz, einem Chevrolet Corvette, welche über die Gesellschaft Drive4Fun&Network Club mit Sitz in Triesen, Fürstentum Liechtenstein, deren Gesellschafter D■■■■ I■■■■ war, eingelöst waren. Dieser Lebensstil finanzierte sich D■■■■ I■■■■ nicht über ein legales Einkommen, sondern über den Anbau und Verkauf von Betäubungsmittel, in Gegenwart und Zukunft. Auch bei diesen weiteren drei Anlagen verzichtete er nicht freiwillig auf den Betrieb, sondern D■■■■ I■■■■ wurde erst durch das Eingreifen der Polizei gestoppt. Verschuldensmässig ist die Einsatzstrafe von 14 Monaten daher um 18 Monate zu erhöhen.

Auf Seite der Täterkomponenten fallen zu Ungunsten von D■■■■ I■■■■ die unzähligen Vorstrafen aus (act. 1.1.17). So wurde er am 20. September 2012 von der Staatsanwaltschaft Lenzburg wegen grober Verkehrsregelverletzung zu einer unbedingten Geldstrafe von 35 Tagessätzen à CHF 120.00 verurteilt. Am 28. Januar 2014 folgte durch die Staatsanwaltschaft Baden eine Verurteilung wegen unzähliger SVG-Delikten, unter anderem wegen Führens eines Motorfahrzeuges trotz Entzugs, zu einer unbedingten Geldstrafe von 100 Tagessätzen à CHF 35.00 und einer Busse von CHF 80.00. Am 18. März 2015 wurde D■■■■ I■■■■ wiederum betreffend SVG-Delikten, inkl. Fahren trotz Entzug, von der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis zu einer unbedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 30.00 und einer Busse von CHF 120.00 verurteilt. Mit Strafbefehl vom 9. März 2016 wurde er von der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat erneut wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand, Fahrens trotz Entzug und Verletzung der Verkehrsregeln zu gemeinnütziger Arbeit von 124 Stunden verpflichtet. Ein weiterer Strafbefehl wurde am 15. Mai 2018 von der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl wegen falscher Anschuldigung und Fahrens trotz Entzug erlassen, wobei wieder gemeinnützige Arbeit von 480 Stunden verfügt wurde.

Die letzte Verurteilung stammt wiederum von der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 6. Juni 2019, wegen Vergehens gegen das Betäubungsmittel. Entsprechend dunkelrot stellt sich auch die Übersicht der IVZ Übersicht Administrativmassnahmen dar und zwar von 2005 bis 2022 (act. 1.1.14). Alle diese Vorstrafen liessen D. I. kalt; er blieb absolut unbeeindruckt. Trotz seines Vorlebens bzw. seiner Vorstrafen begann er ab Januar 2016 mit dem Anbau und dem Handel von Betäubungsmitteln. Selbst die Tatsache, dass er am 11. Juni 2017 verhaftet wurde und 31 Tage in Untersuchungshaft war, hielt ihn nicht davon ab, im Jahr 2019, während des laufenden Strafverfahrens im Kanton Glarus, zusammen mit P. M. in Rorbas und bei sich in Unterengstrigen zwei neue Indoor-Anlagen zu betreiben. Damit offenbarte D. I. eine ausgeprägte Einsichtslosigkeit und eine absolute Unbelehrbarkeit, was strafehöhend – und dies nicht in einem geringen Mass – zu berücksichtigen ist.

Strafmindernd fällt bei D. I. lediglich ins Gewicht, dass er – auch wenn die Beweise aus den vier Indooranlagen erdrückend vorgelegen haben – durchaus über die ihm nachgewiesenen Taten während des laufenden Strafverfahrens geständig war, was die Strafverfolgung doch erleichterte. Von einer vorbehaltlosen Bereitschaft, über Verfehlungen Auskunft zu geben, kann indessen nicht ganz die Rede sein, so verweigerte D. I. in der letzten Einvernahme vor Staatsanwaltschaft am 15. Juni 2021 (act. 10.1.04.) die Aussage mehrfach, was zwar sein gutes Recht ist, indessen sich auf sein Nachtatenverhalten auswirkt. Dieses Geständnis ist ihm strafmindernd immerhin doch in einem leichten Ausmass zu Gute zu halten.

Das Bundesgericht hat sich in seiner Rechtsprechung in verschiedenen Entscheiden zum Strafzumessungsfaktor der Strafeempfindlichkeit geäussert. Dabei hielt es fest, dass die Verbüssung einer Freiheitsstrafe für jeden in ein familiäres Umfeld eingebetteten Beschuldigten mit einer gewissen Härte verbunden ist. Als unmittelbare gesetzmässige Folge jeder Sanktion dürfe diese Konsequenz daher nur bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände erheblich strafmindernd wirken; solche Umstände liegen in casu nicht vor.

Aufgrund sämtlicher Umstände ist eine Freiheitsstrafe von 45 Monaten dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen von D. I. angemessen. Dieses Urteil ist als Zusatzstrafe zu den Verurteilungen der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 15. Mai 2018 und der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 6. Juni 2019 zu sprechen. Selbstverständlich ist die erstandene Untersuchungshaft an die Strafe anzurechnen.

Nachdem vorliegend eine Freiheitsstrafe von weit über 2 Jahren auszufällen ist, kommt ein bedingter Vollzug im Sinne von Art. 42 Abs. 1 StGB nicht in Frage.

Für die übrigen Delikte, so das Vergehen gegen das Waffengesetz, Führen eines Motorfahrzeuges trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises und

die Förderung von Doping ist eine **Geldstrafe** auszusprechen. Ein Blick auf die genannten unzähligen Vorstrafen zeigt, dass das Führen eines Motorfahrzeuges trotz Entzugs bei D■■■■ I■■■■ ein Dauerbrenner darstellt, hier erscheint D■■■■ I■■■■ vollkommen unbelehrbar zu sein. Gestützt auf die bereits genannten Tat- und Täterkomponenten beantragt die Staatsanwaltschaft daher zusätzlich zur Freiheitsstrafe eine unbedingte Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je CHF 80.00. D■■■■ I■■■■ verdient monatlich ca. 3'000.00, weshalb CHF 80.00 dem üblichen Ansatz entspricht.

Es ist gestützt auf Art. 69 StGB die **Einziehung und Vernichtung** sämtlicher beschlagnahmter Gegenstände von D■■■■ I■■■■ anzuordnen, einzig der Laptop Asus K73B (act. 5.2.07, SN 196/17), das Notebook Asus (act. 5.208, SN 137/17 H, Pos. A9) sowie der Rechner Acer (act. 5.2.08, SN 137/17 H, Pos. A 15) sowie die Mobiltelefone «Samsung» (A012'976'314 und act. 6.6.10, Pos. 3) seien D■■■■ I■■■■ herauszugeben.

Gestützt auf Art. 69 StGB ist die Einziehung und Vernichtung sämtlicher beschlagnahmter Gegenstände von P■■■■ M■■■■ anzuordnen, einzig die beiden Mobiltelefone (A012'970'171 und act. 6.6.10, Pos 4), sowie die Faustfeuerwaffe, die Druckluftpistole mitsamt Munition, welche er korrekt besass, seien P■■■■ M■■■■ herauszugeben.

D■■■■ I■■■■ ist gestützt auf Art. 70 StGB zu verpflichten, dem Kanton Glarus als Ersatz für nicht mehr vorhandenen, **widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil** CHF 19'000.00 zu bezahlen. Für P■■■■ M■■■■ beläuft sich der Betrag auf CHF 23'000.00, welchen er dem Kanton Glarus als Ersatz für nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil zu bezahlen hat.

Zur Ersatzforderung Folgendes: Alles Strafen nützt nur wenig, wenn dem Täter am Schluss doch ein Vermögensvorteil aus seinen Straftaten verbleibt. In Bezug auf Betäubungsmittel gelangt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung das Bruttoprinzip zur Anwendung. Das heisst, dass nicht nur der mit dem Verkauf von Drogen erzielte Gewinn einzuziehen ist, sondern der gesamte Erlös. Die Einziehung beruht auf dem Gedanken, dass sich strafbares Verhalten nicht lohnen darf.

Einzuziehen ist daher der Erlös für die tatsächlich verkauften Betäubungsmittel. D■■■■ I■■■■ verkaufte aus der Indoor-Anlage in Unterengstringen 2400 g getrocknetes Marihuana für einen Erlös von CHF 10'000.00, des Weiteren erhielt er aus der Anlage in Rorbas einen Erlös von CHF 9'000.00. P■■■■ M■■■■ erhielt seinerseits aus der Anlage Rorbas einen Betrag von CHF 5'000.00, welcher aus dem Verkauf von 3000 g Marihuana stammte und zog einen Erlös von CHF 18'000.00 von 12 Ernten während 3 Jahren aus der Anlage in Oetwil an der Limmat.

Der bei D■■■■ I■■■■ insgesamt beschlagnahmte Bargeld im Betrag von insgesamt CHF 31'150.00, teilweise stammend aus dem Verkauf des Mercedes, hinterlegt bei

der Gerichtskasse, ist zur Kostendeckung, so der Geldstrafe und der Verfahrenskosten, zu verwenden.

Beim beantragten Ausgang des Verfahrens haben die Beschuldigten die **Verfahrenskosten**, teilweise unter solidarischer Haftbarkeit, anteilmässig zu tragen. Die Beschuldigten sind zu verpflichten, die Kosten der amtlichen Verteidigung dem Kanton Glarus zurückzuerstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Abschliessend ersuche ich um antragsgemässe Entscheidung. Ich habe hiermit geschlossen und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.



Kanton Glarus

Kantonsgericht

Spielhof 6 | 8750 Glarus | 0041 55 646 53 00

Staats- und Jugendanwaltschaft des Kantons Glarus

Postgasse 29, 8750 Glarus

Anklägerin

vertreten durch lic. iur. Daria Spirig, Staatsanwältin,
Postgasse 29, 8750 Glarus

gegen

Damian Isufi

Elstergasse 3, 8114 Dänikon ZH

verteidigt durch MLaw Daniel Lupper, Rechtsanwalt, Meisengasse 16, 8750 Glarus

Peter Meier

Badenerstrasse 11, 8955 Oetwil an der Limmat

verteidigt durch MLaw Tabea Knutti, Rechtsanwältin, Seestrasse 12, 8000 Zürich

beschuldigte Personen

Protokoll der Befragung von Damian Isufi und von Peter Meier

Damian Isufi und Peter Meier werden als beschuldigte Personen befragt

Anwesende Personen:

Damian Isufi

Peter Meier

Gericht in der Besetzung gemäss Verfahrensprotokoll der Verhandlung

Staatsanwältin lic. iur. Daria Spirig

Rechtsanwalt MLaw Daniel Lupper

Rechtsanwältin MLaw Tabea Knutti

Zuschauer

Befragende Person: lic. iur. Daniel Anrig, Kantonsgerichtspräsident

Ort der Einvernahme: Gerichtshaus Glarus, Zimmer 119

Datum der Einvernahme: 27. September 2022

Beginn der Einvernahme: 08.03 Uhr

Hinweis an die Parteien

Im Protokoll werden die wesentlichen Aussagen festgehalten. Zusätzlich wird eine Tonaufzeichnung zu den Akten genommen.

Rechtsbelehrung

Frage 1

Sie werden heute als beschuldigte Personen einvernommen (Art. 157 ff. StPO).

Haben Sie das verstanden und sind Sie in der Lage, der Befragung zu folgen?

Beide Beschuldigten: Ja.

Frage 2

Sie haben das Recht, Aussagen und Mitwirkung zu verweigern. Ihre Aussagen können als Beweismittel verwendet werden.

Haben Sie das verstanden?

Beide Beschuldigten: Ja.

Frage 3

Wenn Sie mit Ihren Aussagen einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen einer Straftat beschuldigen, machen Sie sich der falschen Anschuldigung gemäss Art. 303 StGB strafbar und können mit Freiheitsstrafe bis zu 20 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden. Wenn Sie mit Ihren Aussagen wider besseres Wissen anzeigen, es sei eine strafbare Handlung begangen worden, machen Sie sich der Irreführung der Rechtspflege gemäss Art. 304 StGB strafbar und können mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden. Wenn Sie mit Ihren Aussagen jemanden anderen der Strafverfolgung entziehen, machen Sie sich der Begünstigung gemäss Art. 305 StGB strafbar und können mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden. Haben Sie das verstanden?

Beide Beschuldigten: Ja.

Einvernahme zur Person und zur Sache

Frage 4

Kommen wir zuerst zu Damian Isufi:

Welches ist Ihr Geburtsdatum, wie lautet die aktuelle Adresse?

11.03.1985, Elstergasse 3, 8114 Dänikon.

Frage 5

Wie ist Ihr Zivilstand? Leben Sie mit einer Person zusammen? Haben Sie Kinder? Wer sind Ihre Bezugspersonen?

Lebe zusammen mit Lebenspartnerin Carla und 2 Hunden, ledig. Keine Kinder.

Frage 6

Wie sieht die heutige finanzielle Situation aus? Vermögen, Schulden, Einkommen? Was für eine Arbeit haben Sie?

Kein Vermögen, habe Schulden ca. CHF 12'000.—. Regelm. EK als Verkäufer Powerfood CHF 800-1000.— max. monatlich. Pensum so viel wie möglich ist zurzeit. Durch Corona weniger Arbeit. Ich wäre bestrebt, Vollzeitanstellung zu erhalten, egal wo. Ich arbeite haupts. ab Mittag, NM, Abend.

Frage 7

Wie sind Sie aufgewachsen? Welche Schulen haben Sie besucht, welche Ausbildungen absolviert? Wie verlief Ihr bisheriges Berufsleben?

Aufgewachsen in ZH Affoltern. Normale Schule 3 Jahre Real, 10. Schuljahr, Lehre Detailhändler. 8 Jahre in diesem Beruf.

Frage 8

Konsumieren Sie Drogen, wenn ja welche und in welchem Ausmass?

Nein. Rauche auch nicht und trinke nicht.

Frage 9

Gab es gegen Sie bereits Strafuntersuchungen oder – urteile in der Schweiz oder in anderen Ländern?

Wegen Betm. Gefangenschaft kommt mir spontan in den Sinn.

Frage 10

Wurden strassenverkehrsrechtliche Administrativmassnahmen gegen Sie verfügt, falls ja wann und welche?

Ja. 2017 Sperrfrist Entzug für immer, d.h. min. 5 Jahre. Vorgestern verkehrspsycholog. Gutachten gemacht, sehr positiv ausgefallen. Fahren trotz Entzug. Entzug wegen zu schnell fahren, 34 km/h zu viel.

Frage 11

Die Staats- und Jugendanwaltschaft beschreibt den Ihnen vorgeworfenen Sachverhalt in der Anklageschrift vom 26. August 2021. Sie sollen sich mehrerer Delikte schuldig gemacht haben, dies insbesondere im Zusammenhang mit der Herstellung von Betäubungsmitteln. Der Anklagesachverhalt ist auf den Seiten 2 bis 5 der Anklageschrift umschrieben. Anerkennen Sie die Vorwürfe oder bestreiten Sie einzelne Vorwürfe oder alle Vorwürfe? Haben Sie die Anklageschrift gelesen und verstanden?

Bestritten wurde gar nichts. Es stimmt so, wie es steht. Gelesen und verstanden.

Frage 12

Zum ersten vorgeworfenen Sachverhalt: Sie sollen in der Zeit von zirka Januar 2016 bis am 12. Juni 2017 in Rüti und Geroldswil und vom 1. April 2019 bis am 30. August 2019 in Unterengstringen gesamthaft erhebliche Mengen Drogenhanf angebaut und verkaufsfertig gemacht haben. Trifft der von der Staatsanwaltschaft vorgeworfene Sachverhalt auf den Seiten 2 und 3 der Anklageschrift zu?

Ja.

Frage 13

In der Zeit von zirka Anfang Juni und Mitte August 2019 hätten Sie zusammen mit Peter Meier in Rorbas gesamthaft erhebliche Mengen Drogenhanf angebaut und die Produkte verkauft. Trifft der von der Staatsanwaltschaft vorgeworfene Sachverhalt auf den Seiten 3 und 4 der Anklageschrift zu?

Diese Frage möchte ich nicht beantworten.

Frage 14

Sie sollen gegen das Waffengesetz verstossen haben, bei Ihnen wurde am 12. Juni 2017 eine Pump Action gefunden. Trifft der von der Staatsanwaltschaft vorgeworfene Sachverhalt auf Seite 4 der Anklageschrift zu?

Ja.

Frage 15

Am 11. Juni 2017 sollen Sie in Schwanden ohne Führerausweis mit einem Mercedes-Benz E 63 gefahren sein. Was sagen Sie zum auf Seite 4 der Anklageschrift beschriebenen Vorwurf?

Ist korrekt.

Frage 16

Von Februar bis Juni 2019 sollen Sie gemäss Anklageschrift Dopingmittel eingeführt, gemischt und weitergegeben haben. Trifft der von der Staatsanwaltschaft vorgeworfene Sachverhalt auf Seite 4 und 5 der Anklageschrift zu?

Korrekt.

Frage 17

Kommen wir zu Peter Meier.

Welches ist Ihr Geburtsdatum, wie lautet die aktuelle Adresse?

24.06.1984, Badenerstrasse 11, 8955 Oetwil an der Limmat.

Frage 18

Wie ist Ihr Zivilstand? Leben Sie mit einer Person zusammen? Haben Sie Kinder? Wer sind Ihre Bezugspersonen?

Ledig, keine Kinder. Lebe mit Freundin.

Frage 19

Wie sieht die heutige finanzielle Situation aus? Vermögen, Schulden, Einkommen? Was für eine Arbeit haben Sie?

Keine Aussage.

Haben Sie Arbeit mit regelm. EK?

Ja.

Davon können Sie leben?

Ja.

Frage 20

Wie sind Sie aufgewachsen? Welche Schulen haben Sie besucht, welche Ausbildungen absolviert? Wie verlief Ihr bisheriges Berufsleben?

Normale Schule, Maurerlehre. Momentan im Tiefbau tätig. Aufgewachsen Grossraum Limmattal.

Frage 21

Konsumieren Sie Drogen, wenn ja welche und in welchem Ausmass?

Keine Aussage.

Frage 22

Gab es gegen Sie bereits Strafuntersuchungen oder – urteile in der Schweiz oder in anderen Ländern?

Nein.

Frage 23

Wurden strassenverkehrsrechtliche Administrativmassnahmen gegen Sie verfügt, falls ja wann und welche?

Nein.

Frage 24

Die Staats- und Jugendanwaltschaft beschreibt den Ihnen vorgeworfenen Sachverhalt in der Anklageschrift vom 26. August 2021. Sie sollen sich mehrerer Delikte schuldig gemacht haben, dies im Zusammenhang mit der Herstellung und mit dem Konsum von Betäubungsmitteln. Der Anklagesachverhalt ist auf den Seiten 4 und 5 der Anklageschrift umschrieben. Anerkennen Sie die Vorwürfe oder bestreiten Sie einzelne Vorwürfe oder alle Vorwürfe? Haben Sie die Anklageschrift gelesen und verstanden?

Keine Aussage. Keine Aussage, ob gelesen und verstanden.

Frage 25

In der Untersuchung waren Sie nicht bereit, sich ausführlich zu den Fragen der Polizei und der Staatsanwaltschaft zu äussern. Sind Sie heute zu Aussage bereit? Diesfalls würde ich Ihnen die damals gestellten Fragen gerne erneut stellen.

Nein, auf Empfehlung von Anwältin keine Aussage.

Ergänzungsfragen

Frage an das Richterkollegium, an die Staats- und Jugendanwaltschaft, an die Verteidigung:
Haben Sie Ergänzungsfragen im Sinne von Art. 147 StPO?

Frage 26, gestellt von Max Widmer

An beide. Zur Motivation Ihres Tuns. Mehr oder weniger normale unauffällige junge Männer mit Ausbildung. Irgendwann kommen Sie zur hirnerbrannten Idee, Sie könnten Drogen anpflanzen. Völlig logisch, dass Sie irgendwann auffliegen.

Die Frage wird von lic. iur. Daniel Anrig zugelassen und an die beschuldigte Person gerichtet

Isufi: Klar das schnelle Geld. Lebensstandard verbessern, allfällige Ausstände begleichen.

Meier: Keine Aussage.

Ende der Einvernahme: 08.19 Uhr

Die Vorschriften von Art. 143 Abs. 1 StPO sind eingehalten worden (Art. 143 Abs. 2 StPO)

Unterschrift Protokollführung:



M. Law Elvira Jukić, Gerichtsschreiberin

Unterschrift Verfahrensleitung:



lic. iur. Daniel Anrig, Kantonsgerichtspräsident